

Forum 17: Aktuelle Herausforderungen der Windenergieplanung



Foto: Paul Kloke, Paderborn

Rostock - Warnemünde 08.11.2017

Mittwoch, 08. November 2017, Rostock - Warnemünde

Forum 17: Aktuelle Herausforderungen der Windenergieplanung

Günter Ratzbor, Beratender Ingenieur
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Schmal + Ratzbor
Im Bruche 10
31 275 Lehrte
(g.ratzbor@schmal-ratzbor.de)



Günter Ratzbor, Jahrgang 1956, Ingenieur der Landespflege, Studium an der Fachhochschule Osnabrück und der Universität Hannover. Seit 1985 selbständig tätig als geschäftsführender Gesellschafter des Planungsbüros Schmal + Ratzbor, seit 1995 Beratender Ingenieur.

Arbeitsschwerpunkte: Fließgewässerökologie und Wasserbau, die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Nutzung regenerativer Energien sowie planungsrechtliche und methodische Fragestellungen.

Ehrenamtlich tätig im BUND (früher BNL) seit 1978. Zivildienst beim BUND LV Niedersachsen 1982 bis 1983, anschließend wissenschaftlicher Mitarbeiter bis 1984. Ab 1985 Mitglied im Arbeitskreis Naturschutz des Bundesverbandes (Arbeitsschwerpunkt Biodiversität) und des Landesverbandes Niedersachsen. Mitwirkung bei den BUND-Positionen „Windenergie“, „Wasserkraft“ und „Nachwachsende Rohstoffe“. 2004 bis 2006 und 2010 bis 2011 Leitung der DNR-Kampagne „Umwelt- und naturverträgliche Nutzung der Windenergie in Deutschland“.

Aktuelle Rahmenbedingungen

Das Signifikanztheorem

Fallbeispiele Kollisionsgefahr

Wissenschaftliche Erkenntnis

Sicheres Wissen

Unausweichliche Konsequenz

**Bisherige Anwendung in der Rechts- und
Verwaltungspraxis**

Was ist erfolgreicher Artenschutz?

Aktuelle Rahmenbedingungen

23. Weltklimakonferenz Fidschi / Bonn 2017 (COP 23)

<https://www.cop23.de/>

- Klimaziel 2020 = 40% CO₂-Reduktion zu 1990
- Ausstieg aus der Kernkraft bis 2022
- „... Zwischenzeit“ ?
- Aktuelle Herausforderung?



Aktuelle Rahmenbedingungen

UVPG

http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search_list.do?selId=80009&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=3&direction=desc

- Verkündung: Gesetz vom 20.07.2017 – Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 52 20.07.2017 S. 2808
- Inkrafttreten: 29.07.2017

Für Vorhaben nach BImSchG nur für die UVP-Vorprüfung

- Relevante Neuerungen:
 - Stichtag 16. Mai 2017
 - Angaben des Antragstellers nach Anlage 2
 - Prüfkriterien für die Behörde nach Anlage 3
 - Vorgaben zur Kumulation / Windfarm



Aktuelle Rahmenbedingungen

9. BImSchV

http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search_list.do?selId=80866&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=3&direction=desc

- Drucksache 268/17 vom 30.03.2017
- Plenum BR-Sitzung: BR-PIPr 960, S. 345C – 345D
- Beschlussdrucksache vom 22.09.2017 – BR-Drucksache 268/17(B): Änderungen und Entschlüsse
- Relevante Neuerungen:
 - Stichtag 16. Mai 2017
 - Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den fachgesetzlichen Rechtsvorschriften und dem Untersuchungsrahmen.
 - Verweis auf Bewertungsgrundlagen
 - ...

Aktuelle Rahmenbedingungen

BNatSchG

http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search_list.do?selId=80010&method=select&offset=0&anzahl=100&sort=3&direction=desc

- Verkündung / Inkrafttreten: ---
- Plenum BR-Sitzung: 2. Durchgang BR-PIPr 959, S. 345C – 345D
- Relevante Neuerungen:
 - Vollzugsregelung zu invasiv gebietsfremden Arten
 - Höhlen und naturnahe Stollen als geschützte Biotope (FM)
 - Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen über „Ökokonto“
 - Das Nachstellen und/oder Fangen von Tieren im Rahmen von zugelassenen Maßnahmen zur Umsetzung erfüllt keinen Tatbestand nach § 44 Abs. 1
 - Übernahme „Signifikanztheorem“ in § 44 Abs. 5

Das Signifikanztheorem

„Signifikant gesteigertes Kollisions-, Tötungs- oder Verletzungsrisiko“

- Zweckbestimmung Artenschutz

Sinn und Zweck der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

ergibt sich aus der Zielsetzung des BNatSchG nach § 1 Abs. 1:

Ziel dieses Gesetzes ist es Natur und Landschaft so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

... auf Dauer gesichert sind.



Das Signifikanztheorem

- Operationalisierung

„Signifikant“ -> statistisch überbestimmt oder erheblich

„gesteigert“ -> mehr als eine **Bezugsgröße**

„Kollision“ -> Aufprall auf ein Hindernis

„Tötung“ bzw. „Verletzung“ = „Kollision“

„Risiko“ (umweltrechtlich) -> Eintrittswahrscheinlichkeit im Verhältnis zur Schwere des Ereignisses

./.

„Risiko“ (populär/umgangssprachlich) -> Vorstellbarkeit oder Möglichkeit eines Ereignisses



Das Signifikanztheorem

- Operationalisierung

Bezugsgröße -> „allgemeines Lebensrisiko“ nach BVerwG, nach Art zu differenzieren. Konkrete Maßstäbe fehlen im Wesentlichen. Nach BVerwG (U.v. 28.04.2016 Az.: 9 A 9.15.0) könnte die durchschnittliche Sterberate in Folge anthropogener Ursachen ein Orientierungswert sein. Zumindest müssen „besondere Umstände hinzutreten“.

Erhebliche Steigerung -> ein deutliches Mehr relevanter Ereignisse, „erheblich“ möglicherweise nur indirekt über weitergehende bzw. andere Sachebenen zu bestimmen

Risiko -> umweltrechtlich/umweltwissenschaftlich oder populär/umgangssprachlich

Das Signifikanztheorem

- Hilfsgrößen zur Operationalisierung

„Rote Listen“ geben Auskunft über die Gefährdung von Arten und Populationen und nennen Gefährdungsursachen (Hinweise zur Zielsetzung und zu Ursachen). „Rote Listen“ sind wegen des „Individuenbezugs“ rechtlich nicht relevant.

Listen von „WEA-empfindlichen“ Arten schränken den Betroffenenkreis ein; wesentliche Quellen:

- zum Tötungsverbot insbesondere die Schlagopferkarteien (siehe <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>),
- zum Störungsverbot meist Fachpublikationen oder Facheinschätzungen,
- zum Zerstörungsverbot „allgemeines Grundwissen“ und Einschätzung mittelbarer Wirkungen.

Anwendung Signifikanztheorem

- Erhebliche Steigerung der Wahrscheinlichkeit von tödlichen Kollisionen
 - Maßstäbe:
 - Der EuGH legt die artenschutzrechtlichen Vorschriften so aus, dass eine „absichtliche“ Tötung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 FFH-RL bereits bei **sicherem Wissen** vorliegt. Damit erlangt das Artenschutzrecht auch Bedeutung in der Vorhabenzulassung.
 - Nach dem BVerwG ist der Tatbestand im Sinne des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als **unausweichliche Konsequenz** eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist (siehe dazu u.a. BVerwG U.v. 09.07.2008 Az.: 9 A 14.07 Rz. 91)
 - Zudem sind die „**besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse**“ (BVerwG U.v. 28.03.2013 Az.: 9 A 22.11 Rz. 41 mit weiteren Nachweisen) heranzuziehen.

Fallbeispiel Kollisionsgefahr

Seeadler gehören zu den – gemessen an der Populationsgröße - am häufigsten an WEA verunglückenden Vogelarten. Im Verhältnis zur Größe des nationalen Bestandes verunglücken Rotmilane ähnlich oft.

Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
 Auszug: Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte
 im Landesumweltamt Brandenburg
 zusammengestellt von Tobias Dör; Stand **26.08.2014**

Art	l	Brandenburg	BB	SAH	SN	TH	MVP	SH	NDS	HB	RP	NRW	HS	SL	BY	BW	Summe
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		31	7	1		24	29	3								95
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		63	62	15	17	9	4	21		8	18	23	1	1	6	248
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		1			5					4	5				1	16
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch												1				1

Index*

~100

~850

~4.000

BB = Brandenburg, SAH = Sachsen-Anhalt, SN = Sachsen, TH = Thüringen, MVP = Mecklenburg-Vorpommern, SH = Schleswig-Holstein, NDS = Niedersachsen, HB = Hansestadt Bremen, NRW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland Pfalz, HS = Hessen, SL = Saarland, BY = Bayern, BW = Baden-Württemberg

* Nach Mammen & Mammen 2008: Einschätzung der Situation und der Gefährdung des Rotmilans durch WEA in der Querfurter Platte

Beispiele

Seeadler

Gemessen an der Größe ihres Bestandes kollidieren Seeadler weitaus häufiger als andere Vogelarten mit WEA.

Insgesamt, aber vor allem dort, wo viele Seeadler brüten und viele WEA betrieben werden, korreliert die Bestandsentwicklung positiv mit der Zunahme der Zahl der WEA.

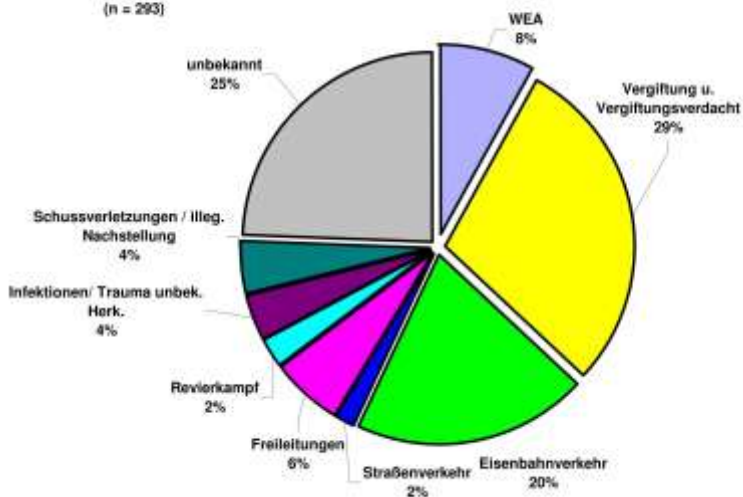
Brutpaare in der Nähe von WEA sind ähnlich erfolgreich bei der Jungenaufzucht, wie Brutpaare mit mehr als 3.000 m Abstand.

Im Verhältnis zu anderen Todesursachen sind Kollisionen von Seeadlern mit WEA selten.

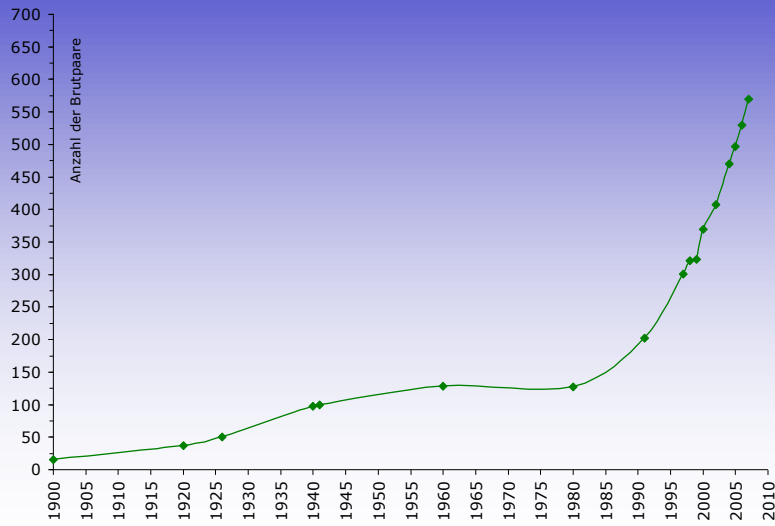
Die Bestandsentwicklung des Seeadlers ist extrem positiv und hält trotz des Ausbaus von WEA an.

Todesursachen von Seeadlern im Land Brandenburg in den Jahren 2002 bis 2012

zusammengestellt nach RYSLAVY in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 2004, 2006a+b, 2007, 2009a+b, 2011, 2013, 2015
(n = 293)

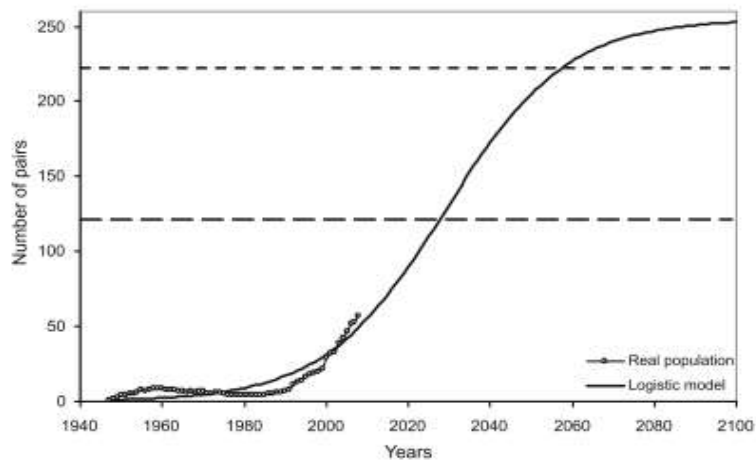


Bestandsentwicklung Seeadler



Prognose Bestandsentwicklung Seeadler bis 2100

O. Krüger et al. / Biological Conservation 143 (2010) 710–721



Beispiele

Schwarzstorch

Mittlerweile setzt sich die Erkenntnis durch, dass Schwarzstörche nicht kollisionsgefährdet sind (siehe NRW, Nds, LSA) und ihre Störungsempfindlichkeit geringer sein könnte (siehe Hessen).

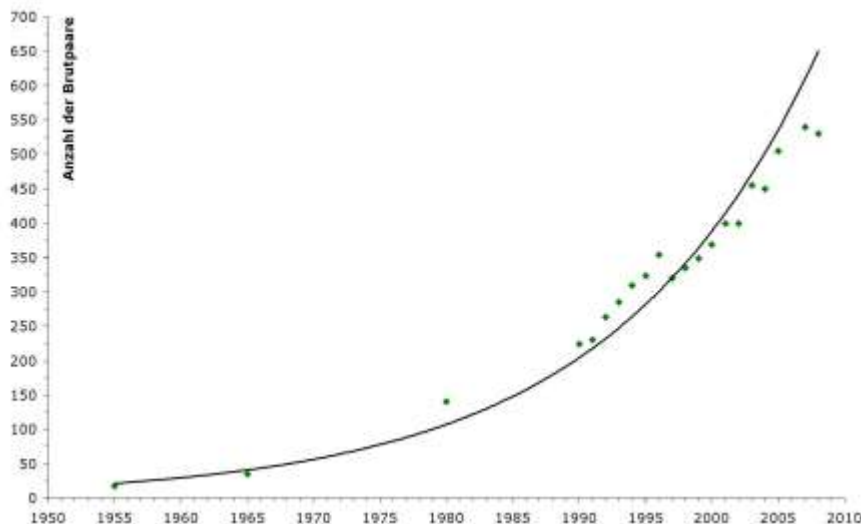
Dennoch werden extrem große Abstandsradien genannt (3.000 m / 6.000 m bis 10.000 m).

Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand) (siehe Rheinland-Pfalz).

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich empfohlen (siehe Rheinland-Pfalz).



Bestandsentwicklung Schwarzstorch



Beispiele

Fledermäuse

Anders als bei Vögeln fehlen Informationen zu Beständen und Bestandsentwicklung von Fledermäusen. Angaben gibt es nur zum Erhaltungszustand der Arten.

Stattdessen gibt es Hinweise auf die „Signifikanzschwelle“ und das „allgemeine Lebensrisiko“.

„... von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG [kann] ... nicht schon dann ausgegangen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass im Zeitraum eines Jahres an einer Windkraftanlage ein oder zwei Fledermäuse zu Tode kommen“ (OVG Sachsen-Anhalt Urteil vom 16.05.2013 (AZ.: 2 L 80/11))

Beispiele

Fledermäuse

Im Rahmen des Forschungsvorhabens RENEBAT (Brinkmann et al. (2011)) wurden 100 Fledermaus-Schlagopfer an insgesamt 30 in zwei Jahren untersuchten WEA in der Zeitspanne von Juli bis September gefunden.

Das sind im Mittel 3,3 (minimal 0 bis maximal 14) tote Fledermäuse pro WEA und Betrachtungszeit.

Nach Hochrechnungen ergaben sich im Mittel 9,5 tote Fledermäuse (minimal 0 bis maximal 57,5) je Anlage im Zeitraum Juli bis September.

Damit ergaben sich im Mittel 12 Kollisionsopfer pro WEA und Jahr für den Zeitraum April bis Oktober.

Erhaltungszustand von WEA-sensiblen
Fledermausarten auf atlantischer
biogeographischer Ebene

Art	Erhaltungszustand
Großer Abendsegler	günstig
Kleiner Abendsegler	ungünstig
Rauhautfledermaus	günstig
Mückenfledermaus	ungünstig↑
Nordfledermaus	schlecht
Breitflügelfledermaus	günstig↓
Zwergfledermaus	günstig

Pop

st

arten

Zwischenfazit

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden in der gegenwärtigen Anwendung zum Selbstzweck (sie dienen nur ihrem Verbotsinhalt) und lösen sich von der Zielsetzung des BNatSchG.

Die gegenwärtig praktizierte Anwendung der Zugriffsverbote ist für den Schutz von Arten nicht erforderlich.

Dennoch wird der Artenschutz wegen Arten und nicht für Arten betrieben.

Insbesondere in Hinsicht auf die Windenergienutzung ist die gegenwärtige Anwendung des Artenschutzes ein „Luxusproblem“, das in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Umweltauswirkungen der Energieerzeugung und der Gewinnung, Transport und Lagerung von Energieträgern steht.

Bei den Zugriffsverboten fehlt eine Ausrichtung auf subjektive Tatbestandsmerkmale, wie es sie mit den Begriffen „bewusst“ und „beiläufig“ im europäischen Recht gibt. Dann wären Lösungsansätze im Sinne von Artikel 12 Abs. 4 FFH-RL oder § 38 Abs. 2 BNatSchG möglich.

Wissenschaftliche Erkenntnis Sicheres Wissen Unausweichliche Konsequenz

- Wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Qualität? Diese sind, zumindest was die analytischen Befunde angeht, eindeutig und unwidersprochen:
 - Nach Hötker et al. 2013 konnte ein Zusammenhang von Entfernung zwischen Horst und WEA und der Kollisionshäufigkeit nicht gefunden werden (S. 281/282).
 - Kollisionen von Vögeln mit Windkraftanlagen seien weitgehend zufällige Ereignisse, was es schwierig mache, statistisch belegbare Faktoren hervorzuheben, welche die Häufigkeit solcher Ereignisse entscheidend beeinflussen würden (S.282).

- Nach Grünkorn et al. 2016 scheinen die deutlich unterschiedlichen Kollisionsraten unterschiedlicher WP durch die bekannten Umstände nicht erklärbar zu sein, oder es handele sich bei Kollisionen mit WEA um weitgehend stochastische (=zufällige) Ereignisse (siehe S. 229).
- Andere wissenschaftliche Untersuchungen, die eine vergleichbare Datengrundlage berücksichtigt oder eine qualitativ vergleichbare Auswertung durchgeführt haben und die zu anderen Ergebnissen kommen, gibt es nicht.
- Untersuchungen mit anderen Aussagen fußen regelmäßig auf fraglichen, nicht diskutierten bzw. nicht belegten Annahmen, sind abstrakte Betrachtungen ohne sachbezogene Befunde als Grundlage bzw. nicht überprüfbar.
- Selbst in den vorgenannten Forschungsvorhaben werden in anderen Teilprojekten die grundlegenden Erkenntnisse nicht weiter berücksichtigt.

Quellen: Forschungsvorhaben und „beste wissenschaftliche Erkenntnisse“

Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge (Hötter et al. 2013: Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

PROGRESS (Grünkorn et al. 2016: Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D

Bisherige Anwendung in der Rechts- und Verwaltungspraxis

„Es wäre willkürlich, würde der Staat ohne gesetzliche Grundlage ein rein moralisch begründetes Handeln verlangen.“ (W.Kubicki, FDP)

Durchgängig in fast allen ablehnenden Verwaltungsverfahren:

- Das erforderliche „sichere Wissen“ einer „unausweichlichen Konsequenz“ fehlt regelmäßig.
- Die der Zulassungsentscheidung zugrunde gelegte Umweltauswirkung ist i.d.R. „möglich oder nicht ausgeschlossen“.
- Wissen wird durch Meinung und Besorgnis ersetzt (... nach Einschätzung der Behörde ist ...).
- Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert oder negiert.
- Vorsorge ist entscheidungstragend.

- Die fachlich und rechtlich vorgeschriebene Abfolge
 - **Ermitteln** (mit Ermittlung des Zustandes von Natur und Landschaft, Ermittlung der Wirkungen des Vorhabens und Prognose der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen),
 - **Beschreiben** (der reinen Sachverhalte ohne rechtliche Bewertung) und
 - **Bewerten** (auf Grundlage der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen)
- findet in der Regel nicht statt.
- In der heute üblichen Praxis ist die Sachverhaltserhebung auf den Zustand der Natur beschränkt. Dieser dient unmittelbar der rechtlichen Bewertung über Hilfsgrößen („Helgoländer Papier“) oder Annahmen (z.B. 50% aller Beobachtungen in bestimmten Entfernungen um den Horst), die weder Bewertungsansätze darstellen noch sich mit der Bewertung an sich befassen und keinen wissenschaftlich nachweisbaren Sachbezug zum eigentlichen Verbotstatbestand haben.

- Durchgängig in fast allen Verfahren, Beschlüssen und Urteilen:
 - Eine sach- und fachgerechte Herleitung von Kriterien und Maßstäben zur Bewertung oder die fallbezogene Operationalisierung unbestimmter Rechtsbegriffe fehlt regelmäßig und wäre auch, da die Auswirkung nicht sachbezogen beschrieben wird, nicht anwendbar.
 - Die Anwendung des Signifikanztheorems, insbesondere die Auslegung des Risikobegriffs erfolgt populär bzw. umgangssprachlich. Wissenschaftsmethodische Ansätze oder wissenschaftliche Analyseergebnisse werden nicht herangezogen, obwohl die ständige Rechtsprechung des BVerwG auf die Einhaltung der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ verweist (BVerwG U.v. 28.03.2013 Az.: 9 A 22.11 Rz. 41 mit weiteren Nachweisen).
 - Die heute übliche Genehmigungspraxis genügt i.d.R. nicht den Anforderungen des EuGH nach „sicherem Wissen“ und denen des BVerwG nach der „unausweichlichen Folge“.

Was ist erfolgreicher Artenschutz?

Beispiel Schwarzstorch

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden 1979 in das BNatSchG aufgenommen und seither weitgehend umgesetzt.

DDT-Verbot

Die Gesellschaft denkt um. Kaum noch gezielte Bekämpfung des Schwarzstorchs.

Nisthilfen und gleichzeitige Entwicklung alter Baumbestände.

Lebensraumverbesserung durch Fließgewässerrenaturierung im Bereich der Reliktvorkommen. Auch andere Arten (Eiritze bis Fischotter) werden gefördert.

Ausbreitung auf Grund besserer Reproduktion.

Verringerung der Scheu durch Überwindung bedingter Prägung. Damit Bruten auch an anderen Stellen (Dachbrut in Bayern).



Fazit

Artenschutz ist zwingend erforderlich.

Die heute übliche Anwendung der Zugriffsverbote, insb. bei der Windenergie, ist für den Artenschutz regelmäßig nicht erforderlich.

Es wird die abstrakte Gefährdung, nicht aber die konkrete Gefahr betrachtet.

Den Belangen des Artenschutzes wäre weitaus mehr gedient, wenn bei der Zulassung von Projekten der „Erneuerbaren Energien“ die Ansätze von Art. 12 Abs. 4 FFH-RL i.V.m. §38 Abs. 2 BNatSchG genutzt würden.

Die Übernahme des Signifikanztheorems in das BNatSchG wird die gegenwärtigen Probleme bei der Anlagenzulassung nicht reduzieren.

Foto: Paul Kloke



Fallbeispiel Bekassine

Ausgangsvoraussetzung: VSG, u.a. für Limikolen in > 3.000m Entfernung zu einem Höhenzug (ca. 200 m über Talgrund) in allgemeiner Richtung auf die Winterquartiere (Abflug) aber abseits des Talraums. Geringe Rastbestände im Verhältnis zu anderen Rastplätzen aber einer der größten Rastbestände in Hessen. Rechtsgrundlage sind der Arten- und Habitatschutz.

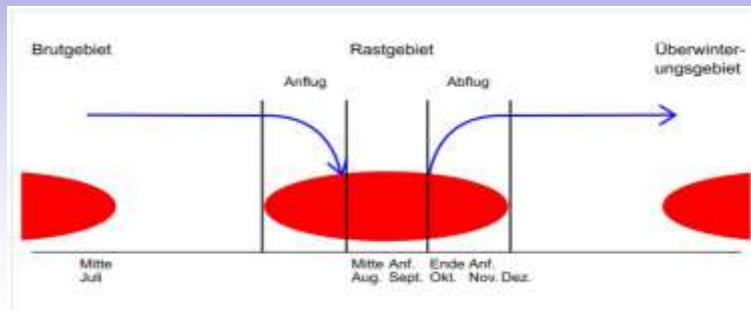


Abbildung 3: Ablauf des Rastgeschehens während des Herbstzugs.

Fallbeispiel Bekassine

Besorgnis: Ein Windpark auf dem Höhenzug und weit außerhalb des Rastgebietes könnte den Abflug so stören, dass das VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt würde.



Fallbeispiel Bekassine

Acht Flugbewegungen mit Beobachtungsstrecken von 4,3 bis 8,2 km wurden erfasst. Die Bekassine war mit 29 beobachteten Tieren die häufigste Art.

	Datum	Art	Ind.	Flughöhe Kategorie	Flughöhe max. [m / müNN]	Uhrzeit	Flugrichtung	Beob. Strecke [km]
1	05.08.15	Grünschenkel	5	1-2 = 0-200 m	100/320	19:35	W	4,4
2	19.08.15	Bruchwasserläufer	5	2 = 51-200 m	200/420	20:09	SW	4,3
3	07.09.15	Trauerseeschwalbe	2/3*	3 = >200 m	800/1020	19:52-20:07	SW	4,8/2,1
4	08.09.15	Gräureiher	11	2 = 51-200 m	180/400	20:05-20:15	SW	5,2/2,6
5	09.09.15	Bekassine	19	2-3 = 51- >200 m	700/920	19:28	SW	6,6
6	09.09.15	Gräureiher	6	3 = >200 m	500/720	19:56-20:02	SW	4,8
Flugbewegungen nördlich des geplanten Windparks (Auswahl)								
7	21.09.15	Bekassinen	8	2-3=51->200 m	800/1020	18:27:00	WSW	8,2
8	05.10.15	Bekassinen	2	3=>200m	500/720	18:17-18:24	WSW	5,6

Fallbeispiel Bekassine

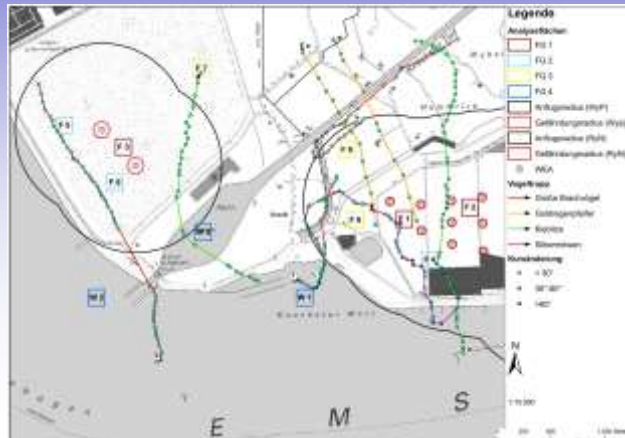
Bekassinen sind nicht kollisionsgefährdet. Sowohl in der bundesweiten Schlagopferkartei als auch im Rahmen des Forschungsvorhabens PROGRESS, bei dem WP in wichtigen Verbreitungsräumen auch der Bekassine untersucht wurden, wurde jeweils nur ein Schlagopfer dokumentiert.

Tabelle 3: Schlagopferfunde relevanter Vogelarten nach Dürr (2016a) und PROGRESS (Grünkorn et al. (2016))

Art	Funde der Schlagopferkartei pro Bundesland Stand 19.09.2016			Funde bei PROGRESS	Gesamt
	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Schleswig- Holstein		
Großer Brach- vogel	1	1		2	4
Bekassine			1	1	2
Trauersee- schwalbe			1		1

Fallbeispiel Bekassine

Laro-Limikolen, wie Bekassinen, halten Meideabstände zu WEA bei der Rast ein, während des Fluges konnte ein Ausweichen, nicht jedoch eine vollständige Meidung erfasst werden.



Fallbeispiel Bekassine

Die Bekassine war früher ein sehr häufiger Vogel in Deutschland. Mittlerweile ist der Brutbestand drastisch zurück gegangen.

Da sich das Brutareal bis Island, die Winterquartiere bis nach Westafrika erstrecken, halten sich beim Herbstzug bis zu 150.000 Tiere in Deutschland auf. (A.: Nur sehr wenige davon in Hessen.)

In Deutschland darf der Bekassine nicht mehr nachgestellt werden. Allein in der Europäischen Union werden aber Jahr für Jahr eine halbe Millionen Tiere geschossen, ein Großteil davon während der Zug- und Überwinterungszeit in Frankreich.

Hauptursache für den Rückgang der Bestände ist allerdings der Verlust an geeigneten Lebensräumen, insbesondere Feuchtgebieten, wie Moore, nasse Brachen oder Salzwiesen. (A.: Abgrabungsgewässer und deren Umgebung, wie das betrachtete VSG, dienen nur der Zwischenrast.)

(nach: NABU - Vogel des Jahres 2013 (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/2013-bekassine/15487.html>))

Fallbeispiel Bekassine - Fazit

Kollisionen sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Auch bei witterungsbedingt schlechter Sicht sind Kollisionen unwahrscheinlich. Hilfsweise wären aber Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Störungen im VSG sind ausgeschlossen.

Störungen während des Fluges (Barrierebildung mit Zugstau, Zugumkehr o.a.) sind unwahrscheinlich. Zumindest könnte eine Barriere um-, über- oder unterfliegen werden.

Es sind weder nachteilige Auswirkungen auf Tiere dieser Art oder das VSG zu erwarten, die erheblich sind.

Dennoch ist das Vorhaben nicht zugelassen worden, da das VSG für Hessen eine besondere Bedeutung für die Limikolen-Zwischenrast habe und die möglicherweise betroffenen Laro-Limikolen in Hessen besonders schutzwürdig seien.

Vertiefende Informationen in den K:WER-SCHRIFTEN:

<https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewlist/link/283>



Günter Ratzbor (2017):
Abstrakte Gefährdung oder
konkrete Gefahr – Aktuelle Fragen
des Natur- und Artenschutzes am
Beispiel Rotmilan und Großtrappe



Günter Ratzbor (2016):
Raumnutzungsanalyse – Ausweg
aus dem Dilemma „signifikant
erhöhtes Tötungsrisiko“?



Günter Ratzbor (2015):
Naturschutzfachliche Grundlagen
zu naturschutzrechtlichen
Entscheidungen